

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. April 2008

Nr. 2008/778

### **Teilrevision des Sozialgesetzes - Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)**

#### **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement am 27. November 2007 beauftragt, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am gleichen Tag eröffnet und dauerte bis zum 29. Februar 2008. Insgesamt 36 Organisationen haben eine Vernehmlassung eingereicht. Die Zusammenstellung der eingeladenen Organisationen und der eingetroffenen Vernehmlassungen findet sich in der Beilage.

Am 28. Januar 2008 orientierte ein Vertreter der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn den Vorstand des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) über den Entwurf der Teilrevision des Sozialgesetzes.

##### **1.1 Eingereichte Vernehmlassungen**

Eine Vernehmlassung haben eingereicht (Reihenfolge nach Eingang):

- Departement für Bildung und Kultur (DBK) (1)
- Mieterverband Solothurn (Alexandra Küppers-Aerni) (2)
- Verband solothurnischer Notare (3)
- SYNA – die Gewerkschaft (4)
- Coop, Salärmanagement – Personalversicherungen, Hauptsitz, Basel (5)
- Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) (6)
- AHV-Kasse Coiffure und Esthétique, Bern, (7)  
namens und auftrags der nachgenannten Berufsverbände:
  - Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, (*coiffureSUISSE*)
  - Schweizer Fachverband für Kosmetik
- AHV-Kasse SCHULESTA, (8)  
namens und auftrags der nachgenannten Berufsverbände:
  - Schweizerischer Schuhhändlerverband (SSV)
  - Verband Schweizerischer Carosseriesattler (VSCS)
  - Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwaren-Fabrikanten (VSRLF)
  - Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwarendetaillisten (- VSRLD)
  - Verband Fuss & Schuh (SSOMV)
  - Verband Bodenbelagsfachgeschäfte (Boden Schweiz)

- AHV-Kasse Metzger (9)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP) (10)
- Obergericht des Kantons Solothurn (11)
  
- AHV-Kasse agrapi, (12)  
namens und auftrags der nachgenannten Berufsverbände
  - PRESSE SUISSE – Association de la presse suisse romande, Lausanne
  - SCHWEIZER PRESSE – Verband Schweizer Presse, Zürich
  - viscom – Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation
  - VSD/IGS – Verband der Schweizer Druckindustrie, Bern
- Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn (FdP) (13)
- Solothurnischer Bauernverband (SOBV) (14)
- AHV Kasse Chemie (15)
- Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel (16)
- Familienausgleichskasse PROMEA, (17)  
im Namen und Auftrag der nachgenannten Berufsverbände:
  - Erdöl-Vereinigung
  - Schweizerischer Grosshandelsverband der Sanitären Branche SGVSB
  - Schweizer Optikerverband SOV)
  - Schweizerische Metall-Union
  - Verband Fotohandel Schweiz
  - Verband des Schweizerischen Baumaterial-Handels
  - Verband der Schweizerischen Edelsteinbranche
  - Verband Schweizerischer Filialunternehmungen
  - Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte
  - Verband Schweizerischer Schmuck- und Edelmetall-Lieferanten
- Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen (18)
- Ausgleichskasse für das schweizerische Auto, Motorrad- und Fahrradgewerbe (Ausgleichskasse Autogewerbe) (19)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, VGS (20)
- Stadt Solothurn (21)
- Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, kgv (22)
- Kantonal-Solothurnischer Bäcker und Konditorenmeisterverband (23)
- Parlamentarische Gruppe Wirtschaft + Gewerbe (24)
- Privatkliniken Schweiz (25)
- Caisse de Compensation ALFA de l'Industrie Horlogère (Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie) (26)
- Viscom, Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation, Sektion Solothurn (27)
- Hotela (28)
- Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn, GbS (29)
- CVP Kanton Solothurn (30)
- GastroSolothurn und Familienausgleichskasse von GastroSolothurn (31)

- Unia Biel-Seeland/Solothurn, Sektion Solothurn ( 32 )
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG ( 33 )
- SVP Kanton Solothurn ( 34 )
- Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes, namens und auftrags folgender Berufsverbände: ( 35 )
  - AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik
  - ASMAS Verband Schweizer Sportfachhandel
  - Interessenverband für pharmazeutische und kosmetische Produkte (IPK)
  - Schweizerischer Drogistenverband
  - Schweizerischer Kaminfegermeisterverband
  - Schweizerischer Kioskinhaber-Verband
  - PROCINEMA, Schweiz. Verband für Kino und Filmverleih
  - Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV)
  - Swiss Fashion Stores (SFS)
  - Schweiz. Verband der Lebensmitteldetaillisten (VELEDES)
  - Schweizerischer Verband des Milch- Butter- und Käsehandels (SMBK)
  - Verband Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister
  - Verband Schweizerischer Plattenlegermeister (VSPL)
  - Dachverband Schweizerischer Müller (DSM)
  - Verband Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz
  - Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW
  - Verband Schweizer Bettwarenfabriken
  - Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz
  - Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten VSF
  - Verband Schweizerischer Papeteristen
  - Verband der Buchbindereien und Druckausrüstbetriebe der Schweiz
- interieursuisse, Solothurn ( 36 )

## 2. Ergebnis der Vernehmlassung

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Vernehmlassungsentwurf findet in seinen Grundsätzen eine überwiegende Zustimmung. Innerhalb der 36 Eingaben haben vier Organisationen auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Änderungswünsche, Anpassungsvorschläge und/oder Hinweise von den restlichen 32 Organisationen konnten wie folgt festgehalten werden:

Die **CVP** des Kantons Solothurn stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Sozialgesetzes betreffend die Familienzulagen im Grundsatz zu. Sie erachtet es als richtig, auf materielle Änderungen gegenüber den bundsrechtlichen Minimalvorgaben zu verzichten. Auch die Regelung des Lastenausgleichs erachtet sie als zweckmässig. Sie ist damit einverstanden, die nichterwerbstätigen Personen der Beitragspflicht zu unterstellen.

Gemäss der **FdP** des Kantons Solothurn setze die vorgeschlagene Teilrevision das neue Bundesgesetz generell vernünftig um.

Die Botschaft lese sich über weite Teile schwer und ist für den Bürger kaum verständlich.

Bei der Umsetzung und Abwicklung betreffend Anschluss aller Arbeitgebenden an eine Familienausgleichskasse sei unbedingt auf eine möglichst einfache und administrativ geringe Belastung der Betroffenen zu achten.

Um die Belastung des Kantons nicht weiter zu erhöhen, sei im Sinne des Pars-pro-toto-Prinzips auch die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Personen gemäss § 71 einzuführen.

Die Umsetzung eines Lastenausgleichs unter den Familienausgleichskassen lehnt sie ab. Dieser egalisiere die Unterschiede und verhindere den Wettbewerb unter den Kassen, der letztlich den Versicherten diene.

Die **SP** begrüsst das vorliegende Papier grundsätzlich.

Die Forderung nach Ergänzungsleistungen für Familien werde nicht erfüllt. Die Differenzierung zwischen Kinder- und Ausbildungszulagen sei fallen zu lassen. Es sei ein einheitlicher Satz von 250 Franken pro Kind festzuschreiben.

Die Einführung eines Lastenausgleichs sei ein solidarischer Akt und grundsätzlich nachvollziehbar. Damit werde ein zusätzlicher Verwaltungsakt nötig. Der Aufbau und die Bewirtschaftung würden staatliche Ressourcen binden, die besser für effektive Familienzulagen verwendet würden. Die mittelfristige Forderung laute daher: Prüfen einer Vereinheitlichung im Sinne der Führung einer einzigen kantonalen Ausgleichskasse.

Die **SVP** führt aus, der Kanton Solothurn solle keine höheren Zulagen oder Leistungen als die im Bundesgesetz vorgesehenen festlegen. Ein Selbstständigerwerbender sollte auch Anspruch auf Familienzulagen haben (Gleichheitsprinzip).

Sie stimmt der Einführung einer Beitragspflicht für nichterwerbstätige Personen samt der Festsetzung eines einheitlichen Beitragssatzes durch den Regierungsrat zu. Die Familienzulagen und Durchführungskosten seien so weit wie möglich von den Beitragspflichtigen zu finanzieren. Eine Übernahme der Familienzulagen an Nichterwerbstätige durch die Staatskasse werde abgelehnt. Bevor solche Mehrbelastungen eingeführt würden, müsste an einer adäquaten Stelle ein entsprechender Betrag eingespart werden.

Die SVP erklärt sich auch mit den Organisationsnormen einverstanden.

Sie empfiehlt, immer auf die Kosten und die dadurch entstehenden Konsequenzen zu achten. Zudem sollten die Gesetze klar abgefasst werden, um zu vermeiden, dass Missbrauch möglich ist.

Der **VSEG** hält fest: Gegen die geplante Einführung eines Lastenausgleichs werde offenbar aus der Sicht verschiedener Verbände opponiert. Die Angelegenheit betreffe aber die Gemeinden nicht, weshalb sich der VSEG-Vorstand nicht zum Thema Lastenausgleich äussere. Wichtig sei der Hinweis auf den Widerstand von Berufsverbänden trotzdem, könnte doch dieser Tatbestand zu einem Stolperstein für die Vorlage werden.

Aus Gemeindesicht relevant sei die Praxisänderung der Beitragsleistungen an die Familienausgleichskassen durch nichterwerbstätige Personen. Er erwarte, dass aus der Praxisänderung keine oder höchstens marginale Mehrbelastungen durch die Gemeinden entstehen werden. Auf das in Vorlagen übliche Kapitel "Auswirkungen auf die Gemeinden" sei verzichtet worden. Aufgrund dieser Tatsache interpretiere der VSEG-Vorstand, dass tatsächlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten seien. Im Zusammenhang mit den Beitragsleistungen der nichterwerbstätigen Personen sei zu prüfen, ob der administrative Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu den mutmasslichen Erträgen steht.

Der VSEG-Vorstand stimmt im Sinne der Erwägungen der Teilrevision des Sozialgesetzes – Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) zu.

Die **SYNA** befürwortet die beantragte Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen. Die Festsetzung eines bundesweiten Mindeststandards und die Verpflichtung aller Arbeitgebenden zum Anschluss an eine Familienausgleichskasse sieht sie als wesentliche Fortschritte des Bundesgesetzes. Im Weiteren begrüsst sie die Einführung eines Lastenausgleichs mit dem Ziel des Ausgleichs von Strukturunterschieden der Familienausgleichskassen und erklärt sich auch mit der vorgeschlagenen Mitfinanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen durch den Kanton einverstanden.

Sie weist zudem darauf hin, dass der bundesrechtliche Mindestrahmen zusätzliche kantonale Familienbeihilfen zulässt.

Der **GbS** und die **Unia** führen aus:

Das Bundesgesetz über Familienzulagen sieht lediglich Mindestleistungen vor. Der Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (GbS) und die Unia nehmen zur Kenntnis, dass die Steuerentlastungen der vergangenen Vorlagen den Familien kaum Entlastung brachten. Das Resultat der Abstimmung zur "USR II" im Kanton Solothurn hat deutlich gezeigt, dass die einseitige Bevorzugung von hohen Einkommen und Vermögenden von den Stimmberechtigten unseres Kantons nicht weiter toleriert werde. Die Teilrevision des Sozialgesetzes bietet die Chance, den Tatbeweis einer echten Familienförderung zu erbringen. Eine Abstufung der Familienzulagen zwischen Kinder- und Ausbildungszulage erachten der GbS und die Unia nicht als zweckmässig. Neu soll ein einheitlicher Ansatz für Jugendliche in Ausbildung und Kinder von monatlich 400 Franken festgelegt werden. Diese Massnahme wird mit Sicherheit eine Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen haben und dem Kanton Solothurn einen klaren Standortvorteil bieten. Die Geburtszulage sollte von bisher 600 Franken neu auf 1'000 Franken angepasst bzw. wieder eingeführt werden.

Der **SOBV** stimmt auf Grund der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft der Aufhebung der Bestimmungen von §§ 77 – 80 zu.

Der **VGS** und die **Stadt Solothurn** erklären sich grundsätzlich einverstanden. Sie verunsichere der Wegfall der Befreiungsmöglichkeit für Arbeitgebende.

Da das Bundesgesetz in Artikel 20 Abs. 1 grundsätzlich regelt, dass die Familienzulagen an Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert werden, solle von einer kantonal geregelten Beitragspflicht

ebendieser abgesehen werden. Wenn Nichterwerbstätige neu zum Bezug von Familienzulagen berechtigt werden, könne man dies nicht gleich selbst zu deren Finanzierung heranziehen. Der VGS frage sich, wie gross der administrative Zusatzaufwand dafür wäre.

In der Botschaft sei klarzustellen, dass Nichterwerbstätige, deren Ehegatten AHV-Beiträge bezahlen, von der Beitragszahlung befreit seien.

Der **Verband der Privatkliniken der Schweiz** weist darauf hin, dass die Dienstleistungen seiner AHV-Kasse und Familienausgleichskasse einen seiner wichtigen Aufgabenbereiche bilden. Er sei an Lösungen interessiert, die für die Unternehmen kostengünstig, einfach in der Anwendung und transparent sind. Er weise daher auf Punkte im Entwurf hin, die seines Erachtens nicht befriedigten und zum Teil sogar bundesrechtswidrig geregelt seien.

Der **kgv, der Kantonal-Solothurnische Bäcker- und Konditorenmeisterverband und die parlamentarische Gruppe Wirtschaft + Gewerbe** anerkennen die Notwendigkeit der Anpassung des kantonalen Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen.

Der administrative Aufwand sei so klein als möglich zu halten. Der Wettbewerb zwischen den branchenspezifischen und kantonalen Familienausgleichskassen sei bestehen zu lassen. Dies gelte insbesondere für die Einführung eines Höchstbeitragssatzes und eines Lastenausgleichs.

Die **GPG** teilt mit, dass zu den Revisionspunkten, die einzig die Anpassung an das Bundesgesetz über die Familienzulagen betreffen, keine Bemerkungen anzubringen sind.

**Coop, Salärmanagement - Personalversicherungen**, weist darauf hin, dass die bisherige kantonale Familienzulagenordnung auf der Mitwirkung der privaten Wirtschaft beruht habe. Das FamZG sei ebenso diesem Grundsatz verpflichtet. Die Kantone sollten zusätzliche eigene Vorschriften nur dort erlassen, wo das für eine ordnungsgemässe Durchführung der Familienzulagen absolut unerlässlich ist. Aus Sicht der Coop sei der vorliegende Entwurf klar im Aufbau und verständlich in der Sprache. Das Harmonisierungsziel des neuen Bundesgesetzes werde weitgehend in erfreulicher Weise umgesetzt, indem auf kantonale Eigenheiten soweit als möglich verzichtet wird. Coop bedauert zwei Lenkungsvorschriften (Höchstsatz, Risikoausgleich), welche nutzlos sind, bzw. an der Sache vorbei zielen.

**Die AHV-Kasse Coiffure und Esthétique, die AHV-Kasse SCHULESTA, die AHV-Kasse Metzger, die AHV-Kasse agrapi, die AHV Kasse Chemie, die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, die Familienausgleichskasse PROMEA, der Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen, die Ausgleichskasse Autogewerbe, der GastroSocial und dessen Familienausgleichskasse, die Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes, der viscom und interieursuisse** sind der Auffassung, die Kantone sollten zusätzliche eigene Regeln nur dort festlegen, wo das für eine ordnungsgemässe Durchführung der Familienzulagen absolut unerlässlich ist. Weitergehende Bestimmungen entsprächen nicht dem Harmonisierungsziel und behinderten die Durchführung oder seien für eine transparente und kostengünstige Umsetzung kontraproduktiv. Die Familienausgleichskassen privater Berufsverbände seien zusammen mit der AHV- und Pensionskasse Dienstleistungszentren und Anlaufstellen für die Mitglieder geworden, deren Tätigkeit gefördert und nicht behindert werden solle.

Durch den weitgehenden Verzicht auf kantonale Eigenheiten setze der Entwurf der Teilrevision das Harmonisierungsziel des FamZG weitgehend um.

Die beiden Lenkungs Vorschriften, Höchstsatz und Lastenausgleich, seien bundesrechtswidrig und nutzlos, bzw. zielten an der Sache vorbei. Sie seien auch nicht KMU-freundlich. Leider benutzten viele Kantone – so auch der Kanton Solothurn – die Anpassung der kantonalen Gesetze an das Bundesfamilienzulagengesetz dazu, kantonale Lastenausgleichsregelungen einzuführen, was für die zumeist gesamtschweizerisch tätigen Verbands-Familienkassen einen echten Rückschritt darstelle. Deren schweizweite Solidargemeinschaften würden dadurch kantonalisiert.

Die **Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie** vertritt als in zwanzig Kantonen tätige Verbandsausgleichskasse die Auffassung, die kantonalen Gesetze sollten soweit als möglich auf Eigenheiten verzichten und auf eine bestmögliche Harmonisierung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen abzielen.

**Hotela** verfolge vor allem das Ziel, die bestmögliche Koordination mit der AHV-Gesetzgebung sowie die bestmögliche Harmonisierung zwischen den kantonalen Gesetzen zu erhalten. Um die Verwaltungskosten zu reduzieren, müssen die Kantone das Bundesrecht vollziehen und es vermeiden den Durchführungsorganen eine höhere Komplexität aufzuerlegen. Es seien deshalb keine zusätzlichen Systeme auf kantonaler Ebene vorzusehen, die auf Bundesebene nicht existieren.

Hotela wünsche eine ausschliessliche Kompetenz der Familienausgleichskassen für die Festsetzung der Beitragssätze (sie verweist auf den Artikel 15 FamZG). Sie sei mit der Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen, der diese Autonomie beschränke, nicht einverstanden. Ein solches System erzeuge einen grossen administrativen Aufwand.

## 2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten und die Änderungsanträge zu den Gesetzesbestimmungen sind in einem Anhang "Detailauswertung der Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialgesetzes – Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)" zusammengestellt (siehe Beilage).

## 2.3 Einschätzungen zu den Änderungsanträgen

Grundsätzlich wird die beantragte Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen befürwortet.

Die privaten Familienausgleichskassen sowie Berufsverbände unterstützt durch weitere Vernehmlassungen (FdP, kgv, parlamentarische Gruppe Wirtschaft + Gewerbe, Privatkliniken Schweiz) lehnen die Einführung eines Lastenausgleichs sowie die Bildung eines Lastenausgleichsfonds ab.

Die Kantone sollten zusätzliche eigene Regeln nur dort festlegen, wo das für eine ordnungsgemässe Durchführung der Familienzulagen absolut unerlässlich ist. Die Lenkungs Vorschrift Lastenausgleich, sei bundesrechtswidrig, nutzlos, ziele an der Sache vorbei und auch nicht KMU-freundlich. Mit der Einführung eines Lastenausgleichs werde ein zusätzlicher Verwaltungsakt nötig. Der Aufbau und die Be-

wirtschaftung würden staatliche Ressourcen binden. Der Lastenausgleich egalisiere die Unterschiede und verhindere den Wettbewerb unter den Kassen, der letztlich den Versicherten diene.

Aus einer Gesamtsicht betrachtet überwiegen die Argumente, die für die Einführung eines Lastenausgleichs für die Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und eines Lastenausgleichs für die Finanzierung der Familienzulagen an Nichterwerbstätige sprechen.

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen räumt den Kantonen ausdrücklich die Kompetenz ein, den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen zu regeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Beide im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Lastenausgleichssysteme stehen daher im Einklang mit dem Bundesrecht.

Insbesondere um der Wirtschaft keine Gelder zu entziehen, ist nach dem Vernehmlassungsergebnis in beiden vorgeschlagenen Lastenausgleichen auf die Schaffung von Fonds zu verzichten.

Die privaten Familienausgleichskassen sowie Berufsverbände und weitere Vernehmlasser sowie Vernehmlasserinnen (kgv, parlamentarische Gruppe Wirtschaft + Gewerbe, Privatkliniken Schweiz) lehnen die Festlegung maximaler Beitragssätze der Arbeitgebenden als auch der nichterwerbstätigen Personen ab.

Die Lenkungsvorschrift in Form eines Höchstsatzes sei nutzlos bzw. ziele an der Sache vorbei. Die Einführung des Höchstsatzes sei bundesrechtswidrig und auch nicht KMU-freundlich. Der administrative Aufwand sei so klein als möglich zu halten. Ein Höchstsatz würde den Wettbewerb zwischen den branchenspezifischen und kantonalen Familienausgleichskassen beeinträchtigen. Da im FamZG die zu finanzierenden Familienzulagen betraglich umschrieben seien, sei eine Analogie zu den im Steuerrecht entwickelten Grundsätzen betreffend höchstzulässige Steuersätze zu verneinen.

Aufgrund der begründeten Einwände ist auf die Einführung maximaler Obergrenzen der Beitragssätze zu verzichten. In der vom Bundesrat am 31. Oktober 2007 verabschiedeten Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FamZV<sup>1</sup>) ist keine Vorschrift enthalten, wonach die Kantone maximale Beitragssätze definieren müssen. Zudem können die im Steuerrecht entwickelten Grundsätze über Höchstsätze von Abgaben nicht auf die Familienzulagengesetzgebung übertragen werden, da in dieser die mit den Beiträgen zu finanzierenden Leistungen genau umschrieben werden.

Die SP, der GbS und die Unia bemängeln, dass das Bundesgesetz über Familienzulagen lediglich Mindestleistungen vorsieht.

Es soll ein einheitlicher Ansatz für Jugendliche in Ausbildung und Kinder von monatlich 400 Franken festgelegt werden. Die Geburtszulage sollte von bisher 600 Franken neu auf 1'000 Franken angepasst bzw. wieder eingeführt werden.

Das FamZG stellt in Bezug auf die Anspruchsberechtigung (d.h. in materieller Hinsicht) eine praktisch abschliessende Ordnung dar. Das FamZG enthält bereits erweiterte Leistungen wie z.B. die Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Monat und die Ausdehnung des Kreises der Anspruchsbe-

<sup>1</sup>) <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/9978.pdf> .

rechtigten auf einen Teil der nichterwerbstätigen Personen und die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender. Es besteht kein begründeter Anlass, zurzeit noch weitergehende Regelungen auf kantonaler Ebene zu entwickeln.

Zudem wird das Projekt "Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien" getrennt von der vorliegenden Teilrevision des Sozialgesetzes weiterbearbeitet. Dessen Ergebnisse werden allenfalls zu einer künftigen Teilrevision des Sozialgesetzes in einer separaten Vorlage Anlass bieten.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen und dem Anhang "Detailauswertung der Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialgesetzes – Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)" wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### **Beilage**

Detailauswertung der Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialgesetzes – Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

### **Verteiler**

Regierungsrat (6)

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (50)

Departemente (6)

Staatskanzlei (3, Sch, Stu, san)

Anerkannte Familienausgleichskassen (Versand durch AKSO)

Vernehmlassende (Versand durch AKSO)

Aktuarin SOGEKO

Aktuar FIKO